SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

OKTOBER 2010

SteuerNEWS

© Gundula Grütterich - Fotolia.com

Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) Wien für **Teilzeitbeschäftigte**.

Pendlerpauschale auch bei geringfügiger Beschäftigung?

Der UFS Wien sieht in der derzeitigen Regelung des Pendlerpauschales eine **Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigen**. Er hat entschieden, dass das Überwiegen des Pendelns eines Arbeitnehmers an der Zahl seiner Arbeitstage im Monat zu bemessen ist.
Ein Anspruch auf das kleine Pendlerpauschale besteht, wenn bei dem Arbeitnehmer die einfache Wegstrecke 20 km übersteigt und die Benützung von Massenverkehrsmitteln zumutbar ist. Wenn für den Arbeitnehmer kein Massenverkehrsmittel zumutbar ist und die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt, steht das große Pendlerpauschale zu.

Bisher musste der **Arbeitsweg an mindestens elf Tagen** im Monat zurückgelegt werden. Es wurde automatisch von einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Tagen ausgegangen. Für Teilzeitbeschäftigte gab es keine Regelung.

Dies soll sich nun ändern. Arbeitet ein Arbeitnehmer zum Beispiel nur an einem Tag pro Woche fünf Stunden, kann er auch einen Anspruch auf Pendlerpauschale haben. **Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer mehr als die Hälfte seiner tatsächlichen Arbeitstage zum Arbeitsplatz fährt**. Arbeitet der Arbeitnehmer drei oder vier Tage pro Woche, so ist das Pendlerpauschale gleich hoch wie beim Vollzeitpendler. Fährt er nur an einem oder zwei Tagen in der Woche, wird es aliquot berechnet (1/5 oder 2/5 des jeweiligen Monats-Pendlerpauschales).
Der Gesetzgeber hält einen Arbeitsweg von drei Stunden für zumutbar. Das gilt jedoch bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei einer Teilzeitanstellung kann eine so lange Fahrzeit nicht zumutbar sein.

Beispiel:
Eine Arbeitnehmerin ist an einem Arbeitstag in der Woche für fünf Stunden beim Arbeitgeber beschäftigt. Sie fährt jeden Arbeitstag von ihrer Wohnung zu ihrem rund 80 km entfernten Arbeitsplatz. Bei einer 1-Tage-Arbeitswoche wird überwiegend gependelt, wenn der Arbeitsweg an mindestens drei Tagen im Monat zurückgelegt wird. Der Arbeitnehmerin steht somit 1/5 des (Monats-)Pendlerpauschales zu.

Arbeitgeber sollten bei Teilzeitbeschäftigten das (aliquote) Pendlerpauschale derzeit noch nicht berücksichtigen, sondern das VwGH-Erkenntnis abwarten.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Ein weiteres Mal hat sich der UFS zum Thema Pendlerpauschale geäußert: Auch für geringfügig Beschäftigte ist das Pendlerpauschale nun absetzbar.

Ab 2011 treten wieder einige Änderungen in Kraft: Die Lieferschwelle für ausländische Versandhändler wurde angehoben und die Richtwerte für die Sachbezugsbewertung von Dienstwohnungen steigen.

Falls Sie Anzahlungen zwecks Vermeidung von Anspruchszinsen an das Finanzamt leisten, achten Sie bitte genau auf den Text des Überweisungsbeleges (aktuelles Erkenntnis des UFS Graz).

Öko-Innovationen werden vom AWS mit einem Bonus besonders gefördert.

Viel Erfolg!
Alois Schmollmüller und sein Team

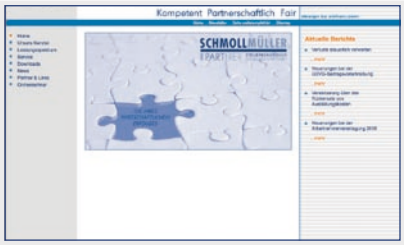

Besuchen Sie unsere Website:
www.schmollmueller-partner.at

WEITERE INHALTE

Seite		
2	›	Lieferungen an private Abnehmer in der EU
	›	KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz
3	›	Neue Richtwerte ab 2011 für den Sachbezug von Wohnraum
	›	Anzahlungen für ESt und KöSt richtig entrichten
4	›	Förderung von Umweltprojekten bei Klein- und Mittelbetrieben
	›	Planen Sie Ihren Erfolg
	›	Steuertermine und VPI

Österreich senkt **Lieferschwelle ab 2011**.

Lieferungen an private Abnehmer in der EU

Liefern Sie als österreichisches Unternehmen Gegenstände an private Abnehmer in einem anderen EU-Land, so ist die Lieferung grundsätzlich dort der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.

Beispiel:
Ein Deutscher (Privatperson) bestellt einen Computer bei einem österreichischen Händler. Der Computer wird von Österreich aus zum deutschen Kunden versendet. Der österreichische Unternehmer stellt die Rechnung mit € 1.000,00 netto plus 20 % Umsatzsteuer, somit € 1.200,00 brutto, aus.

Diese Regelung gilt aber nur so lange, bis Sie im jeweiligen Bestimmungsland die so genannte Lieferschwelle überschreiten. Dann verlagert sich der Ort in das Bestimmungsland und die Umsatzsteuer ist dort abzuführen **(Versandhandelsregelung)**.

Beispiel:
Überschreitet der österreichische Händler die für Deutschland gültige Lieferschwelle von € 100.000,00, so ist die Rechnung mit € 1.000,00 netto plus 19 % deutscher Umsatzsteuer, somit € 1.190,00 brutto, auszustellen. Die deutsche USt. ist dann an den deutschen Fiskus abzuführen.

Es muss geprüft werden, ob die Lieferschwelle im Vorjahr oder im laufenden Jahr bereits überschritten wurde.
Ist der Umsatzsteuersatz im Bestimmungsland niedriger als in Österreich, kann es sinnvoll sein, schon von Beginn an auf die **Lieferschwelle zu verzichten,** um private Kunden in den Genuss der niedrigeren Umsatzsteuer kommen zu lassen. Das hat mittels schriftlicher Meldung an das Finanzamt zu erfolgen – und zwar innerhalb der Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für den Zeitraum, in dem erstmals eine Versandhandelslieferung erfolgte (ACHTUNG: Bindung für zwei Kalenderjahre beachten).
Für ausländische Unternehmen, die an österreichische Private liefern, gilt das Gleiche.

Um nun inländische Lieferanten nicht zu benachteiligen, wird **mit Beginn 2011 die hohe österreichische Lieferschwelle von € 100.000,00 auf € 35.000,00 gesenkt**. So können Lieferanten aus Ländern mit geringem Umsatzsteuersatz nur bis zur Schwelle von € 35.000,00 günstiger nach Österreich liefern als die lokalen Anbieter.

Nachstehend finden Sie die **aktuellen Lieferschwellen der EU-Mitgliedstaaten**:

Mitgliedstaat	Lieferschwelle
Belgien	€ 35.000,00
Bulgarien	€ 35.000,00 BGN 68.453,00
Dänemark	DKK 280.000,00
Deutschland	€ 100.000,00
Estland	EEK 550.000,00
Finnland	€ 35.000,00
Frankreich	€ 100.000,00
Griechenland	€ 35.000,00
Irland	€ 35.000,00
Italien	€ 35.000,00
Lettland	LVL 24.000,00
Litauen	LTL 125.000,00
Luxemburg	€ 100.000,00
Malta	€ 35.000,00
Niederlande	€ 100.000,00
Österreich ab 1.1.2011	€ 100.000,00 € 35.000,00
Polen	PLN 139.000,00
Portugal	€ 35.000,00
Rumänien	€ 35.000,00 RON 149.023,00
Schweden	SEK 320.000,00
Slowakei	€ 35.000,00
Slowenien	€ 35.000,00
Spanien	€ 35.000,00
Tschechien	CZK 1,140.000,00
Ungarn	€ 35.000,00 HUF 9,758.700,00
Vereinigtes Königreich	GBP 70.000,00
Zypern	€ 35.000,00

© christian42 - Fotolia.com

SOZIALVERSICHERUNG

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz

Die Regierungsvorlage zum **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz** beinhaltet zwei Punkte: Für alle Kunstschaffenden wird ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet. Weiters wird dem Künstler die Möglichkeit geboten, seine **Tätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfond ruhend** zu melden.

Grundsätzlich sind Künstler bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft sozialversichert. Für sie gelten die Regeln des Neuen Selbständigen.

Die Pflichtversicherung wird schlagend, wenn ihre Einkünfte höher sind als

- € 4.395,96 jährlich (2010), wenn im selben Kalenderjahr eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen werden; sonst
- € 6.453,36 jährlich (2010)

Das neue **Servicezentrum** hat die Aufgabe, die Künstler über Fragen im Sozialversicherungsrecht, der Arbeitslosenversicherung sowie über Aufgaben des Künstler-Sozialversicherungsfonds zu informieren. Es soll den Künstlern auch bei der Erfüllung ihrer Melde- und Auskunftspflichten nach dem GSVG helfen. Besondere Unterstützung wird Berufsanfängern beim Einstieg in ihre künstlerische Erwerbstätigkeit zukommen.

Die zweite Neuerung ist, dass der Gesetzgeber für den Künstler die Möglichkeit der **Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit** geschaffen hat. Für die Zeit des Ruhens wird der Künstler von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen. Das Ruhen der Tätigkeit wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhendstellung beantragt wurde. Im Falle einer Wiederaufnahme seiner Tätigkeit ist der Künstler verpflichtet, die Wiederaufnahme seiner selbständigen, künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich dem Fonds zu melden.

Bisher ist das neue Gesetz nur eine Regierungvorlage. Der Nationalratsbeschluss ist noch abzuwarten.

Neue Richtwerte ab 2011 für den Sachbezug von Wohnraum

Wird einem Dienstnehmer kostenlos oder verbilligt eine Wohnung zur Verfügung gestellt (Dienstwohnung), so sind für diesen Sachbezug Lohnabgaben und Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.
Nachdem der Verwaltungsgerichtshof 2008 die „alte" Sachbezugsverordnung diesbezüglich verworfen hat, orientiert sich der Sachbezug für Dienstwohnungen seither am Richtwertgesetz, welches einen monatlichen Quadratmeterwert festlegt, wobei die im Oktober gültigen Richtwerte jeweils für das folgende Jahr gelten.

Da per 1. April 2010 neue Richtwerte festgesetzt wurden, sind folgende Werte für Lohnzahlungszeiträume ab 2011 gültig:

Bundesland	Richtwert 2010	Richtwert 2011
Burgenland	€ 4,31	€ 4,47
Kärnten	€ 5,53	€ 5,74
Niederösterreich	€ 4,85	€ 5,03
Oberösterreich	€ 5,12	€ 5,31
Salzburg	€ 6,53	€ 6,78
Steiermark	€ 6,52	€ 6,76
Tirol	€ 5,77	€ 5,99
Vorarlberg	€ 7,26	€ 7,53
Wien	€ 4,73	€ 4,91

© Darcy Finley - Fotolia.com

ANZAHLUNGEN FÜR EST UND KÖST RICHTIG ENTRICHTEN

TIPP

Seit 1. Oktober werden wieder Nachforderungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 2009 von der Finanz verzinst **(Anspruchsverzinsung)**.
Der Zinssatz liegt aktuell bei 2,38 % p.a. und wird laufend angepasst. Die Zinsberechnung beginnt mit 1. Oktober und endet mit der Festsetzung der Steuer. Die maximale Dauer beträgt 48 Monate. Wenn der errechnete Zinsenbetrag € 50,00 nicht erreicht wird, erfolgt keine Festsetzung.

Die Anspruchsverzinsung kann vermieden werden, wenn eine **Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Nachforderung** entrichtet wird.
Aber ACHTUNG: Die Einzahlung **hat unbedingt mit Verrechnungsanweisung als Anzahlung** zu erfolgen.
Geben Sie am Zahlschein im Verwendungszweck „E 1-12/2009" bei Anzahlungen für die Einkommensteuer oder „K 1-12/2009" bei Anzahlungen für die Körperschaftsteuer und den entsprechenden Betrag an.

Der Unabhängige Finanzsenat Graz Stadt hat dazu erst kürzlich wieder entschieden, dass eine **Einzahlung auf das Abgabenkonto ohne Verrechnungsweisung** oder sonstige Deklaration des Zahlungszwecks **nicht als Anzahlung** für eine später festzusetzende Einkommensteuernachforderung gilt. Derartige Zahlungen verhindern nicht das Entstehen des Anspruchs auf Anspruchszinsen.

Stand: 13.09.2010

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

Steuer NEWS

SCHMOLLMÜLLER und PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH
www.schmollmueller-partner.at

Bonus zur Förderung von **„grünen Innovationen“**.

Förderungen von Umweltprojekten bei Klein- und Mittelbetrieben

© fotokalle - Fotolia.com

Die AWS (Austria Wirtschaftsservice) ist als Spezialbank des Bundes zuständig für Förderungen. Einen Schwerpunkt legt die AWS auf Förderungen im Bereich Umwelt, Klima und Energie wie zum Beispiel mit dem **erp-KMU-Programm**. Es ist überwiegend ein Kreditprogramm, welches zum Beispiel die Durchführung von Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen erleichtert. Eingereicht werden die Kredite bei einer der **Treuhandbanken des erp-Fonds**. Treuhandbanken sind fast alle großen österreichischen Bankinstitute.

Beantragt werden kann z.B. ein erp-Kleinkredit **ab € 10.000,00 bis € 100.000,00**, mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren. Ein Jahr davon ist tilgungsfrei. Die **Zinsen** betragen **0,50 % p.a.** in der tilgungsfreien Zeit und **1,5 % p.a.** fix in der Tilgungszeit.

Zusätzlich können sachgüterproduzierende KMUs einen Bonus für Innovationskosten beantragen, sofern sie **„grüne Produkte“** erzeugen wollen und dadurch Arbeitsplätze im ökologischen Bereich schaffen.
Grüne Produkte sind zum Beispiel Recyclingprodukte sowie Produkte zur Steigerung der Energie-Effizienz (Wärmedämmplatten, öko-intelligente Anlagekomponenten) und Produkte im Bereich erneuerbarer Energien.

Der Bonus beträgt **für Kleinunternehmen 10 %** der tatsächlichen Innovationskosten und **für Mittelunternehmen 7 %**. Die **Boni-Obergrenze** für das Einzelprojekt beträgt **max. € 400.000,00**.

Nähere Informationen zu allen Austria Wirtschaftsservice Förderungen erhalten sie unter: www.awsg.at.
Ähnliche Programme gibt es für Tourismusbetriebe von der ÖHT: http://www.oeht.at/page/page.php#MISS_redak1/Home

STEUERTERMINE // OKTOBER 2010

Fälligkeitsdatum 15. Oktober

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	**für August**
L, DB, DZ, GKK, KommSt	**für September**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
August 2010	1,7	109,5	121,1
Juli 2010	1,9	109,3	120,9
Juni 2010	2,0	109,7	121,3

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Planen Sie Ihren Erfolg

Im Herbst ist der ideale Zeitpunkt, sich Gedanken über die Entwicklung Ihres Unternehmens für das kommende Jahr zu machen.

FRAGEN WIE DIESE BESCHÄFTIGEN VIELE UNTERNEHMER:

- Welche Produkte sollen forciert werden?
- Welche Investitionen werden kommendes Jahr notwendig sein?
- Passt die Qualifikation des Teams zu diesen Plänen?
- Wieviel Umsatz braucht das Unternehmen, um die Kosten zu decken?
- Können wir uns all diese Vorhaben überhaupt leisten?
- Welche Finanzierung brauche ich von der Bank für diese Vorhaben?

Manche meinen, Sie denken ja ohnedies ständig an Ihr Unternehmen. Ein wichtiger Schritt ist aber, diese Überlegungen zu Papier zu bringen und daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten. Die Auswirkungen finden sich letztendlich im finanziellen Erfolg des Unternehmens.

BUDGETIERUNG FÜR DAS KOMMENDE JAHR

Eine Planung für das kommende Jahr zeigt, wie sich geplante Aktivitäten in den verschiedensten Unternehmensbereichen in einem Unternehmenserfolg niederschlagen werden, und wie sich das Unternehmen in den nächsten Jahren finanziell entwickelt. Geplant werden müssen Umsätze, Wareneinkauf, Personalkosten und die Fixkosten des Unternehmens. Die geplanten Investitionen bedingen die Abschreibungen und müssen finanziert werden. Ergebnis sind ein Erfolgsplan, eine Planbilanz und ein Finanzplan, der auch Ihre Bank überzeugen wird.

MESSLATTE

Durch die Planung wird auch eine Messlatte gelegt – das Jahresziel wird dabei auf Monate oder Quartale verteilt. Durch das monatliche Bemühen, die Messlatte zu erreichen, wird letztendlich auch der geplante Erfolg erzielt. Das laufende Controlling während des Jahres ermöglicht es Ihnen auch, rechtzeitig negativen Entwicklungen gegenzusteuern.

Erfolgsplanung ist für jedes Unternehmen sinnvoll, ja meist sogar notwendig. Für Fragen zu Planung und Controlling wenden Sie sich bitte jederzeit gerne an uns.